Satzung
des Vereins Montessori Neumarkt + Postbauer-Heng e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

(1) Der Verein heißt „Montessori Neumarkt + Postbauer-Heng“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Postbauer-Heng.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht Nürnberg ins Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung hat der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.

2. Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich für gemeinnützige Ziele ein, vor allem für Bildung und Erziehung. Er nutzt dazu die Lehrmethoden von Maria Montessori.

(2) Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

a. Betreiben und Unterstützen von Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Akademien, die nach Montessori arbeiten.

b. Aus- und Weiterbildung von Pädagog:innen in der Montessori-Methode.

c. Informationen anbieten über Unterricht und Erziehung nach Montessori.

d. Unterstützung bei der Anwendung und Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik.

e. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen und lokalen Gruppen, um ein Netzwerk für Bildung zu schaffen, das allen zugutekommt.

f. Veranstaltungen und Projekte organisieren, die Bildung und Erziehung fördern und Wissen austauschen.

(3) „Dient unser Tun der Umwelt, dient es den Menschen und dient es der Zukunft?“ ist der Leitspruch im Sinne von Nachhaltigkeit und Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ), an dem der Verein sein Handeln ausrichten will.

(4) Der Verein arbeitet unabhängig von politischen Parteien und Vereinigungen sowie religiösen Ausrichtungen.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein setzt sich nur für gemeinnützige und mildtätige Ziele ein.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Das Geld des Vereins darf nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke wendet werden.

(4) Niemand darf vom Verein profitieren durch Ausgaben, die nichts mit den Zwecken des Vereins zu tun haben, oder durch zu hohe Vergütungen oder Entschädigungen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Konkret soll dies Montessori Nordbayern e.V. mit Sitz in 91207 Lauf a. d. Pegnitz sein.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

(2) Alle Mitglieder müssen die demokratischen Werte, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland stehen, anerkennen und sich dafür einsetzen. Dazu gehört die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung und das Ablehnen von Diskriminierung. Mitglieder, die Gruppen oder Parteien unterstützen, die gegen diese Werte sind, sie in Frage stellen oder ihnen entgegenstehen, können nicht im Verein sein.

(3) Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet darüber. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen muss von der/dem gesetzlichen Vertreter:in unterschrieben werden.

(4) Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Wenn jemandem die Mitgliedschaft verweigert wird, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig darüber. Es gibt keinen Anspruch darauf, Mitglied zu werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

   a. Freiwilligen Austritt: Man muss schriftlich kündigen und das geht nur zum Ende des Jahres bis spätestens zum 31. Oktober.

   b. Tod (bei Einzelpersonen) oder wenn eine Organisation aufhört zu bestehen.

   c. Ausschluss: Die Mitgliederversammlung kann jemanden ausschließen, wenn er sich stark gegen die Interessen des Vereins verhält oder dessen Ruf schadet, oder wenn er die demokratischen Grundwerte nicht einhält. Vor einem Ausschluss hat das Mitglied das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(7) Der Vorstand oder eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Vor einem Ausschluss hat das Mitglied das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss Berufung einlegen, die in der nächsten Versammlung behandelt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung sind die Mitgliedsrechte ausgesetzt.

(8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen und damit auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Das Mitglied wird zweimal daran erinnert, den Beitrag zu zahlen. Jede Mahnung gibt dem Mitglied 30 Tage Zeit, um den Beitrag zu zahlen. In der zweiten Mahnung wird dem Mitglied mitgeteilt, dass es aus dem Verein ausgeschlossen wird, wenn es den Beitrag nicht bezahlt. Zahlt das Mitglied den Beitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss und teilt dies dem betroffenen Mitglied mit. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist hier nicht notwendig. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands Berufung einlegen. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Bis zur endgültigen Entscheidung sind die Mitgliedsrechte ausgesetzt.

5. Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins müssen Beiträge zahlen.

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden vom angegebenen Konto abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(3) Wie hoch die Beiträge sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Mitgliedsbeitrag muss jedes Jahr bis zum 31. März bezahlt werden. Wenn ein Mitglied auch nach zwei Erinnerungen nicht zahlt, darf es nicht mehr bei Abstimmungen mitmachen. Der Vorstand prüft dann, ob die Mitgliedschaft weiterhin besteht.

(5) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu zahlen.

(6) In besonderen Fällen kann der Vorstand entscheiden, dass ein Mitglied keine oder weniger Beiträge zahlen muss.

6. Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. die Rechnungsprüfer:innen

d. Fachbeirat

7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder, die anwesend sind.

(3) Anwesende Personen, die keine Mitglieder sind, können von der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich erlauben, für es zu stimmen. Diese Erlaubnis muss für jede Mitgliederversammlung neu gegeben werden.

(5) Die Stimme für eine juristische Person kann die entsprechend vertretungsberechtigte Person oder eine von dieser bevollmächtigte Person ausüben.

(6) Eine Person darf höchstens seine eigene Stimme und die Stimmen von zwei weiteren Mitgliedern vertreten.

(7) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung und stellt sicher, dass alles gemäß der Satzung abläuft. Diese Person wird Versammlungsleitung genannt. Die Moderation der Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte können auch an andere Personen übertragen werden.

(8) Für die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geschrieben werden. In diesem Protokoll steht, wie viele Mitglieder anwesend waren und was genau beschlossen wurde. Es muss das Ergebnis, nicht der Diskussionsverlauf festgehalten werden. Das Protokoll muss von der Person, die es schreibt, und von der Versammlungsleitung unterschrieben werden. Eine vorläufige Version des Protokolls wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung zur Verfügung gestellt.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Ihr sind folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

a. Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes,

b. Wahl des Vorstandes,

c. Wahl der Rechnungsprüfer:innen,

d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,

e. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr (inkl. Ergebnisverwendung),

f. Entlastung des Vorstandes,

g. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Jahr

h. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (7)

i. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Verweigerung der Aufnahme in den Verein gemäß § 4 (5)

j. Entscheidung über Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Vorstandes

k. Entscheidung über Satzungsänderungen,

l. Entscheidung über Zweckänderungen des Vereins,

m. Entscheidung über Auflösung des Vereins,

n. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

o. sonstige Aufgaben und Befugnisse, die ihr die Satzung oder der Vorstand zuweist.

9. Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe von Ort, Zeit, Veranstaltungsform (Präsenz, Hybrid, Online) und der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. In der Einladung müssen folgende Punkte ausdrücklich erwähnt werden:

a. Wahlen

b. Anträge zur Satzungsänderung

c. Anträge zur Veränderung des Vereinszwecks

d. Anträge zur Auflösung des Vereins

(2) Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch eine Mitteilung in den örtlichen Medien und auf der Homepage oder durch ein Schreiben an alle Mitglieder. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds geschickt wurde. Eine E-Mail zählt auch als schriftliche Einladung. Jedes Mitglied muss dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse geben.

(3) Jedes Mitglied kann Ergänzungen an den Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorschlagen.

(4) Die Tagesordnung kann bis zum Tag der Mitgliederversammlung geändert werden, außer die Punkte, die unter § 9 (1) festgelegt sind. Diese müssen mit der Einladung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 20 % der Mitglieder dies schriftlich (Brief oder E-Mail) fordern.

(6) Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse treffen. Es gibt keine Mindestanzahl an Teilnehmern, die erforderlich ist.

(7) Entscheidungen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Wenn gleich viele dafür und dagegen sind, wird der Antrag abgelehnt. Mitglieder dürfen sich der Stimme enthalten, diese Stimmen zählen nicht zur Entscheidung.

(8) Um die Satzung zu ändern, braucht es eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

(9) Anträge, um die Satzung zu ändern, müssen schriftlich und vollständig beim Vorstand eingereicht werden. Wenn der Antrag mindestens acht Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingeht, muss der Vorstand ihn dort zur Abstimmung bringen.

(10) Der Vorstand darf Änderungen an der Satzung vornehmen, die das Registergericht für die Eintragung des Vereins oder das Finanzamt für die Anerkennung der

Gemeinnützigkeit verlangt, sofern diese keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bedeuten.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entscheidung angefochten werden.

(12) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks benötigen eine Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

(13) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer speziell hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür müssen mindestens 80% der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(14) Wenn in einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks nicht genug Mitglieder anwesend sind, um darüber zu entscheiden, muss innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese neue Versammlung darf frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. In der Einladung zur neuen Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung auch getroffen werden kann, egal wie viele Mitglieder anwesend sind. Diese Versammlung kann also unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen.

(15) Der Vorstand darf ein Konzept für eine virtuelle Mitgliederversammlung erstellen, solange alle Mitglieder daran teilnehmen können und keine unzumutbaren Hindernisse bestehen. Der Vorstand kann dieses Konzept auch anpassen oder ändern. Wenn es verschiedene Varianten für die virtuelle Versammlung gibt, entscheidet der Vorstand, welche verwendet wird.
Die Teilnahme an der virtuellen Versammlung ist nur über die E-Mail-Adresse möglich, die in Absatz 2 genannt wurde, oder über die Zugangsdaten, die an diese Adresse gesendet werden. Jedes Mitglied muss sicherstellen, dass die Einladung und Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden. Es darf nur das Mitglied selbst an der Versammlung teilnehmen.

10. Wahlen

(1) Wahlen werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt und geleitet.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses können nur Vereinsmitglieder, politische Mandatsträger oder Angehörige von rechtsberatenden, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufen sein.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Personen.

(4) Der Vorstand schlägt Mitglieder für den Wahlausschuss vor. Die Mitgliederversammlung stimmt dann per Handzeichen über diesen Vorschlag ab. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen den vorgeschlagenen Wahlausschuss ist, wird direkt in der Versammlung ein neuer Wahlausschuss gewählt. Diese Wahl führt die Versammlungsleitung durch und es wird einzeln per Handzeichen abgestimmt.

(5) Der bestätigte Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahl ordnungsgemäß und nach der Satzung durchgeführt wird.

(6) Der Vorstand wird in einer geheimen Wahl gewählt. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie es zu besetzende Positionen gibt (maximal 5). Ein Kandidat kann von einem Mitglied jedoch nur eine Stimme erhalten. Es findet ein Wahlgang statt.
Die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relative Mehrheit) werden in den Vorstand gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl, falls mehr Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, als Posten zu besetzen sind.

(7) Die Rechnungsprüfer:innen werden normalerweise per Handzeichen gewählt, es sei denn, jemand widerspricht. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl möchte, werden auch die Rechnungsprüfer in einer geheimen Wahl gewählt.

(8) Die Stimmzettel werden drei Monate lang nach der Wahl aufbewahrt und danach vernichtet.

11. Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c. Erstellung des Haushaltsplans;
d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
e. Repräsentation des Vereins;
f. Kontrolle der Erfüllung der Vereinszwecke;
g. Zugänglichmachung von Jahresbericht und Haushaltsplan für alle Mitglieder;
h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
i. Ernennung Fachbeiräte

(3) Der Vorstand trifft Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse müssen schriftliche Protokolle angefertigt werden.

(4) Bei der Führung der Geschäfte des Vereins Montessori Landkreis Neumarkt + Postbauer-Heng dürfen zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam den Verein nach außen vertreten. Das bedeutet, sie müssen zusammen handeln, um den Verein rechtlich wirksam nach außen zu vertreten. Dazu gehört zum Beispiel, dass Verträge von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden müssen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind hierbei zu beachten.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt drei bis fünf Mitglieder in den Vorstand.

(6) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig im Elternbeirat einer Einrichtung des Vereins sein.

(7) Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Mitglieder des Vorstands gewählt sind, jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(9) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. Der neue Vorstand bleibt dann für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode im Amt.

(10) Während ihrer Amtszeit kann ein Vorstand nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden, zum Beispiel, wenn er seine Pflichten schwer verletzt oder nicht in der Lage ist, seine Aufgaben richtig zu erfüllen. Um ein Mitglied des Vorstands abzuberufen, ist der Antrag eines Vereinsmitgliedes und der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen notwendig. Wenn ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden.

(11) Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber und auch über die Höhe der Entschädigung der einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(12) Nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung legt der Vorstand in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung fest. Für das Einberufen dieser ersten Sitzung gilt noch die alte Geschäftsordnung.

12. Finanzen und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die finanzielle Kontrolle des Vereins verantwortlich. Er muss Rechnungsbelege geordnet sammeln und einmal im Jahr den Kassenbestand für das vergangene Kalenderjahr feststellen. Der Vorstand kann dafür auch die Hilfe von Dritten oder einem Dienstleister in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen für drei Jahre. Diese Personen dürfen nicht im Vorstand sein, damit die Prüfung unabhängig ist. Sie können wiedergewählt werden.

(3) Die Rechnungsprüfer:innen kontrollieren mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Jahresabschlüsse des Vereins. Sie achten besonders darauf, dass das Geld des Vereins richtig verwendet wird und die Buchführung ordentlich ist.

(4) Nach ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer:innen der Mitgliederversammlung, wie die Prüfung ausgefallen ist. Wenn alles in Ordnung ist, schlagen sie vor, den Vorstand zu entlasten. Sie müssen der Mitgliederversammlung berichten, wenn sie eine Unregelmäßigkeit finden. Sie schreiben einen Prüfbericht.

(5) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen jederzeit alle Buchungen, Finanzunterlagen und Belege des Vereins sehen. Sie können den Vorstand auch um Informationen und Erklärungen zu allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins bitten.

(6) Die Tätigkeit eines Rechnungsprüfers endet, wenn seine Amtszeit vorbei ist, wenn die Mitgliederversammlung ihn abberuft oder wenn er selbst zurücktritt. Wenn ein Rechnungsprüfer vorzeitig ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen. Es muss mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen geben.

(7) Während ihrer Amtszeit kann ein:e Rechnungsprüfer:in nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden, zum Beispiel, wenn er seine Pflichten schwer verletzt oder nicht in der Lage ist, seine Aufgaben richtig zu erfüllen. Um ein:e Rechnungsprüfer:in abzuberufen, ist der Antrag eines Vereinsmitgliedes und der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen notwendig.

13. Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat wird vom Vorstand ernannt und besteht aus Expert:innen.

(2) Diese Expert:innen beraten und unterstützen den Vorstand. Jedes Mitglied des Fachbeirats kümmert sich um einen bestimmten Bereich, zum Beispiel Pädagogik oder Öffentlichkeitsarbeit. Welche Aufgaben sie haben, bestimmt der Vorstand.

(3) Der Fachbeirat trifft sich regelmäßig oder wenn es nötig ist mit dem Vorstand, um zu beraten und Fortschritte zu besprechen.

(4) Der Fachbeirat kann Empfehlungen geben, darf aber normalerweise keine Entscheidungen im täglichen Geschäft des Vereins treffen. Nur wenn der Vorstand ihm ausdrücklich bestimmte Aufgaben überträgt darf er Entscheidungen in diesen Bereichen treffen.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand ernannt und bleiben so lange im Amt, bis der Vorstand entscheidet, sie wieder abzuberufen.

(6) Der Fachbeirat arbeitet meistens mit dem Vorstand zusammen, kann aber auch die Mitgliederversammlungen informieren und beraten.

(7) Der Fachbeirat hat keine Aufsichtsratsfunktion.

14. Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dafür braucht man eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand selbst vornehmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands notwendig.

15. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.